

Az. 51-2022/0573 AG BG

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 19 UVPG

**Bayerisches Abtragungsgesetz (BayAbgrG),
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

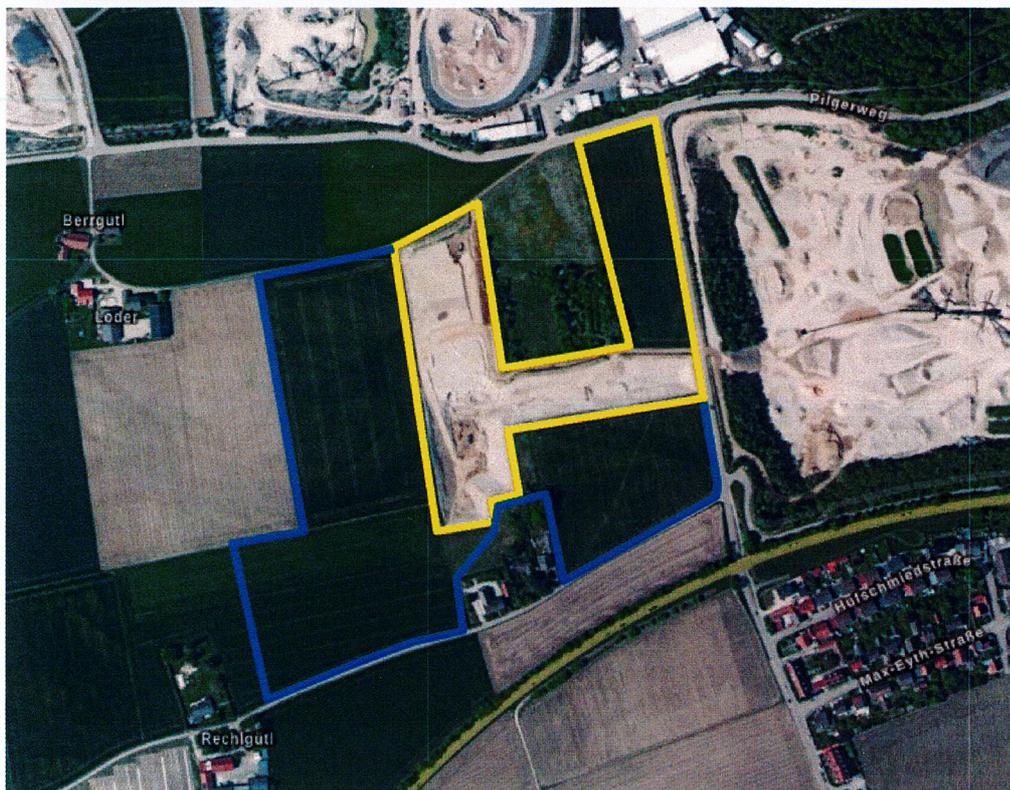
Kiesabbau „Mordfeld West III“

Antrag auf Genehmigung zur Abbauerweiterung, Mordfeld West III im Trockenabbauverfahren bei Mordfeld (Altötting) und Antrag auf Tektur der genehmigten Abbauerweiterung Mordfeld West (AZ: K2017/0636) der

Firma Inn-Kies Altötting-Mühdorf GmbH & Co. KG, Schneiderwimm 122, 84503 Altötting auf den Grundstücken

Flur-Nrn. 123/3, 122/4, 122/5, 122/3, 123/4 der Gemarkung Raitenhart, Stadt Altötting und Flur-Nrn. 540/2, 540/1, 539, 542/1, 543, 544 der Gemarkung Altötting, Stadt Altötting

Die Firma Inn-Kies Altötting-Mühdorf GmbH & Co. KG beantragte am 30.05.2022 das o. g. Abtragungsvorhaben. Der Gesamtumfang der Abbauerweiterung „Mordfeld West III“ beträgt 11,5 ha. Das Abbaugelände der Erweiterung liegt unmittelbar angrenzend (südlich und westlich) zu den bereits bestehenden Kiesabbauflächen „Mordfeld West I“ und „Mordfeld West II“.



Luftbild (Stand 2022) mit Darstellung der Kiesabbauflächen Mordfeld West I und II (gelb umrandet) und die hier gegenständliche Fläche der Erweiterung Mordfeld West III (blau umrandet)

Die Abbauflächen liegen gemäß Regionalplan 18 Südostoberbayern im Vorranggebiet 101K3 für Bodenschätze (Kies/Sand).

Das Landratsamt Altötting hat mit Bescheid vom 08.02.2023 und Änderungsbescheid vom 19.12.2023 das o. g. Abgrabungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG unter dem Aktenzeichen „51-2022/0573 AG BG“ genehmigt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Genehmigt wurde ein Trockenabbau mit anschließender Rekultivierung. Die genehmigte Abbaumenge beträgt max. 200.000 m³ pro Jahr. Der Abbau wurde in drei Abbauabschnitten genehmigt. Die Zu- und Abfahrt befindet sich im Norden des Abbaugebiets auf den Pilgerweg. Die Rekultivierung hat bis spätestens 31.01.2039 bzw. spätestens ein Jahr nach Beendigung des Kiesabbaus zu erfolgen.

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO) stellte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10.01.2025 (Az. 1 CS 24.1368) fest, dass für das o. g. Abgrabungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayAbgrG bzw. Art. 8 Abs.2 Nr. 2 BayAbgrG, weil das Gesamtvorhaben 10 ha überschreitet.

Am 21.02.2025 beantragte die Firma Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Am 06.06.2025 wurde der UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt.

Dieser UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Unterlagen sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevant:

Art	Ersteller	Stand
Genehmigungsbescheid vom 08.02.2023	Landratsamt Altötting, 84503 Altötting	08.02.2023
Änderungsbescheid vom 19.12.2023	Landratsamt Altötting, 84503 Altötting	19.12.2023
Erläuterungsbericht	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	01.12.2022
Hydrogeologische Stellungnahme	BGU Dr. Schott, Dr. Straub GbR, 82319 Starnberg	02.03.2022
Immissionsschutztechnisches Gutachten - Schallimmissionsschutz	Hook & Partner Sachverständige PartG mbH, 84028 Landshut	30.05.2023
Bestandserfassung Feldvögel	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	22.09.2021
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	Umwelt-Planungsbüro Scholz, 84189 Wurmsham	03.10.2022
Immissionsschutztechnisches Gutachten - Luftreinhaltung	Hook & Partner Sachverständige PartG mbH, 84028 Landshut	25.05.2023
Betriebsbeschreibung	Inn-Kies Altötting-Mühldorf GmbH & Co. KG, 84524 Neuötting	30.05.2022 / 11.09.2023
Bestandsplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Bestandsplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Abbauplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	06.09.2022
Abbauplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Rekultivierungsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	01.12.2022
Rekultivierungsplan mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan - Schnitte	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022
Zeichnerische Darstellung: Kompensationsbedarf	Köppel Landschaftsarchitekt, 84453 Mühldorf a. Inn	24.05.2022

Das Landratsamt Altötting führt die Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne eines ergänzenden Verfahrens durch (§ 4 Abs. 1 b Satz 1 UmwRG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das Landratsamt Altötting als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht (§ 19 UVPG)**.

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter <https://www.lra-aoe.de/aktuelles/amtsblatt/> veröffentlicht.

Der UVP-Bericht und die weiteren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

27.06.2025 bis einschließlich 28.07.2025

bei folgenden Behörden während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf:

- **Landratsamt Altötting**, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, 4. Stock, Zimmer 4.05 (Tel. 08671-502-405)
- **Stadt Altötting (Rathaus)**, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, 2. Stock, Zimmer 2.11 (Tel. 08671-5062-20 bzw. -21)

Für eine Einsichtnahme wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung empfohlen.

Gemäß § 20 UVPG werden die auszulegenden Unterlagen auch auf einem zentralen Internetportal zugänglich gemacht. Auf der Internetseite <https://uvp-verbund.de/portal/> wurden die o. g. Unterlagen eingestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **29.08.2025 = Einwendungsfrist**) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegenüber dem Landratsamt Altötting oder der Stadt Altötting erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o. g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei der in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Altötting, 20.06.2025
Landratsamt Altötting
Sachgebiet 51 – Untere Bauaufsichtsbehörde

